



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

DER BÜRGERMEISTER

Stellungnahme zu den Anfragen von Votum zu TOP Ö 5.2 – Wirtschaftspläne der VG-Werke

Zu Frage 1 und Frage 3 (Steigerung bei den Verwaltungskosten im Vergleich 2022 zu 2025):

Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem System der KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement und den diesbezüglichen Berichten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(So beispielsweise auch in der VG Lauterecken-Wolfstein, VG Weilerbach, u. a.)

Dabei ist wichtig zu wissen, dass die Verwaltungskosten nicht alleine aus Lohn- bzw. Personalkosten bestehen, sondern aus:

- Personalkosten (einschl. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen, usw.)
- Sachkosten (Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikation, IT-Kosten, Reisekosten, usw.)
- Gemeinkosten (Verwaltungsgemeinkosten, Kosten für zentrale Leistungen, z. B. VG-Kasse, Personalabteilung, usw.)

Weiterhin ist wichtig zu wissen, dass die KGSt-Berichte regelmäßig (i. d. R. jährlich oder alle 2 Jahre) auf einen aktuellen Stand fortgeschrieben werden (z. B. wegen Tarifabschlüssen / Lohnkostenerhöhungen). Aktuellster Bericht liegt vor für 2024/2025.

Vergleicht man die Ansätze der Jahre 2022 mit den Ansätzen 2025 muss dabei also folgendes berücksichtigt werden:

- Der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wurde zwischenzeitlich 2 x fortgeschrieben. Alleine die reine Lohnkostensteigerung liegt dabei schon im Bereich von ca. 18 %
(Beispiel: EG 9a – 2022 = 63.300 Euro
 2025 = 74.300 Euro) (= 17,3 %)
- Mit den Steigerungen der Personalkosten steigen auch die Gemeinkosten, die sich laut KGSt prozentual an die Personalkosten knüpfen.
Die KGSt geht bei den Gemeinkostenzuschlägen von einem Wert in Höhe von 20 % für Büroarbeitsplätze aus, bei Nicht-Büroarbeitsplätzen 15 %.
Die Nicht-Büroarbeitsplätze werden bei der VG tatsächlich mit nur 10 % angesetzt.
Büro-Arbeitsplätze wurden 2022 mit 10 % und ab 2024 mit 15 % angesetzt, weil sich der Aufwand insbesondere bei der VG-Kasse durch die zahlreichen Verfahren erhöht hat.
Damit liegt die Gemeinkostenabrechnung noch unter den Empfehlungen der KGSt.
- In der Abrechnung 2025 ist der Personalaufwand für die Stelle „Bearbeitung Widersprüche“ mit angesetzt. Diese gab es in 2022 noch nicht.

Die abgerechneten Stellenanteile liegen alle im Rahmen der von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 09. Mai 2022 bestätigten Personalbedarfsberechnung für die Werke.

Zu Frage 2 und Frage 4 (Steigerung beim Zinsaufwand im Vergleich 2022 zu 2025):

Zunächst ist zu diesem Punkt zu erwähnen, dass es keine bilanziellen Änderungen bei den Darlehen gab!

Die Steigerung ist rein auf die Neuaufnahmen sowie auf die gestiegenen Zinsen bei Ablauf der Zinsbindefrist zurückzuführen.

Wie den Wirtschaftsplänen auch der letzten Jahre zu entnehmen ist, benötigen sowohl das Wasser- wie auch das Abwasserwerk jedes Jahr Darlehensaufnahmen um die Investitionen teilweise finanzieren zu können.

Darlehensaufnahme Wasser:

2022	1.177.875 €
2024	3.491.000 € (Ermächtigung, noch nicht aufgenommen)
2025	2.569.000 €

Darlehensaufnahme Abwasser:

2022	5.600.000 €
2023	6.207.607 €
2024	4.503.000 € (Ermächtigung, noch nicht aufgenommen)
2025	5.798.000 €

Jede Neuaufnahme führt zwangsläufig zu höherem Zinsaufwand. Und die Zinsen für das im Wirtschaftsjahr geplante Darlehen werden selbstverständlich in die Planzahlen mit eingerechnet. (→ Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung- Vorsichtsprinzip / Höchstwertprinzip)

Weiterhin ist hinlänglich bekannt, dass wir uns bis vor ein paar Jahren in einem niedrigen Zinsniveau bewegt haben. In diesem Zusammenhang wurden Darlehen in Richtung 0 % vergeben. Teilweise gab es sogar Minuszinsen. Man bekam also bei Darlehensaufnahme noch Zinsen ausgezahlt. Diese Zeit ist leider vorbei. Mittlerweile werden bei Zinsabfragen wieder Zinsen im Bereich zwischen 3,5 % und 4 % aufgerufen.

Darlehen sind mit unterschiedlichen Zinsbindefristen abgeschlossen worden und die Zinsbindefristen laufen zu unterschiedlichen Zeiten aus. Dies wird bewusst gemacht, um den Marktschwankungen entgegenzuwirken. Wenn alle Darlehen zum gleichen Zeitpunkt auslaufen, gelten für alle Darlehen die gleichen Konditionen. Dies kann sich in einer Niedrigzinsphase positiv auswirken, in einer Hochzinsphase aber auch negative Folgen haben. Daher streut man die Auslaufzeitpunkte.

Verdeutlicht an verschiedenen Beispielen:

2023:

Ende Zinsbindefrist bei Darlehen mit 0,81 %. Verlängerung nach Anfrage zu 3,71 %.

2024:

Ende Zinsbindefrist bei Darlehen mit 0,41 %. Verlängerung nach Anfrage zu 3,65 %.

2025:

Ende Zinsbindefrist bei Darlehen mit Minuszinsen.



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

DER BÜRGERMEISTER

Diese müssen nach Anfragen verlängert werden; es wird ein Zinssatz zwischen 3,5 – 4 % erwartet.

All dies führt natürlich zu einer höheren Zinsbelastung.

Bei jeder Zinsfortschreibung werden bei mehreren Banken Angebote eingeholt und dann der beste Zinssatz ausgewählt.

Dieses Problem besteht nicht nur bei den Werken, sondern auch im übrigen Bereich z. B. bei den Gemeinden oder auch der VG.

Zu Frage 5 (Nachteile, sofern Wirtschaftspläne erst in der nächsten Sitzungsrunde beschlossen würden):

Die Wirtschaftspläne wurden auf die Tagesordnung der Werkausschusssitzung genommen, da diese fertig erstellt sind und Beschlussreife vorliegt. Gründe für eine Vertagung sind nicht ersichtlich.

Nachteilig könnte sich eine Vertagung dahingehend auswirken:

Für die anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen und die diesbezüglichen Förderanträge steht noch jeweils die kommunalaufsichtliche Stellungnahme aus. Bis diese vorliegt, können die Ausschreibungen nicht erfolgen und die Projekte verschieben sich zeitlich dementsprechend.

Geplant ist, mit Bezug auf die heutige Beschlussempfehlung des Werkausschusses zu den Wirtschaftsplänen bei der Kommunalaufsicht die Stellungnahme anzufordern bzw. den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen, damit die Projekte zeitlich nicht verzögert werden und die Ausschreibungen und Vergaben erfolgen können.